



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Vertragsnummer (von der SAB auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anlage 2.1 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Umsetzungsinstrumente (Ziff. B II.1 RL)

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung

für die Teilnahme am European Energy Award (eea).

Der Antragsteller hat bereits an einem eea-Verfahren teilgenommen

ja nein

wenn ja:

Bitte geben Sie das Datum der letzten Auditierung/
Re-Auditierung an:

Datum (TT.MM.JJJJ)

zur Umsetzung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)

CO₂-Messtechnik in der Verwaltung

Einführung einer automatischen Zählerstandserfassung

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

Bei Beantragung einer Förderung für die Teilnahme am eea einzureichende Unterlagen:

- nach Jahresscheiben aufgeschlüsselter Kostenplan gemäß Vordruck der SAENA SAE_201 für die avisierte Projektlaufzeit
- unbestätigtes Kostenangebot des akkreditierten eea-Beraters zur Durchführung der Moderations- und Beratungsleistungen über die avisierte Projektlaufzeit

zusätzlich einzureichende Unterlage, sofern der zur Förderung beantragten Teilnahme am eea eine Maßnahme **ohne** externes Audit/Re-Audit vorangegangen ist:

- eea-Bericht internes Audit in der letzten gültigen Fassung

zusätzlich einzureichende Unterlage, sofern der zur Förderung beantragten Teilnahme am eea eine Maßnahme **mit** externem Audit/Re-Audit vorangegangen ist:

- eea-Bericht externes Audit in der letzten gültigen Fassung

Bei Beantragung einer Förderung zur Unterstützung eines in der Umsetzung befindlichen KEM einzureichende Unterlagen:

- Kostenangebot für CO₂-Messtechnik
- Vordruck SAE_211 für automatische Zählerstandserfassung und Kostenangebot
- Nachweis der Umsetzung des KEM mit kommunalen Liegenschaften deren Wärmeverbrauch mind. 40 Prozent des Gesamtwärmeverbrauchs aller kommunalen Liegenschaften entspricht.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung des Zuwendungsempfängers vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn.

Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige

Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwerde/n.
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen, sowie zur Geltendmachung von Personalausgaben (Ziffer 2.1 und 2.2),
- c) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenplan, -angeboten, Energiepolitischem Arbeitsprogramm, Audit-Berichten (Ziffer 3),
- d) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.3.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.II.1 Umsetzungsinstrumente

Gefördert wird die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen zur CO₂-Minderung, Steigerung der Energieeffizienz oder Umsetzung von Energiemanagementsystemen, hier:

CO₂-Messtechnik und automatische Zählerstandserfassung.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben (ausgenommen Personalausgaben), sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben zur Teilnahme am European Energy Award können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben bei nicht investiven Maßnahmen, das sind
 - Ausgaben für den jährlichen Programmbeitrag der Kommunen an deutsche Lizenzgeber, Ausgaben für Moderations- und Beratungsleistungen externer Berater entsprechend der zulässigen Tagewerke sowie Ausgaben für die Auditierung entsprechend der zulässigen Tagewerke, zzgl. anfallender Gebühren

Für Vorhaben zur Unterstützung eines Kommunalen Energiemanagements können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben :
 - für die automatische Zählerstandserfassung bis zu einer Höhe von max. 50.000€ brutto und max. 20 Prozent der jährlichen Energie- und Wasserkosten der kommunalen Gebäude:

- Installationsaufwand,
- Maßnahmen, welche der automatischen Datenerfassung, der Datenübertragung sowie der Integration in die Software dienen
- Softwarebeschaffung, welche über die Funktion der automatisierten Datenaufnahme verfügt und diese ermöglicht sowie Softwareschnittstellen bis max. 20% der Gesamtkosten
- Messtechnik, die eine systematische Verbrauchserfassung in kommunalen Anlagen und Gebäuden ermöglicht. Sie dient bspw. der Zuordnung von Energieströmen, der Bewertung von Anlageneffizienz und der Erfolgskontrolle von Maßnahmen.
- für die CO₂-Messtechnik bis zu 20.000 €:
- Installationsaufwand
- CO₂-Ampel bis max. 300 € brutto/Stck.

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 1.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 2.1 zum Mantelantrag (Umsetzungsinstrumente)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben.

Für die Gewährung einer Zuwendung für die Teilnahme am eea wird darauf hingewiesen, dass vor der Auszahlung der Zuwendung bzw. zum Nachweis der zweckgerechten Verwendung folgende Unterlagen einzureichen sind:

- der Vertrag mit dem, von der Bundesgeschäftsstelle des eea akkreditierten Berater
- die Vereinbarung mit der eea Landesgeschäftsstelle (SAENA) über die Teilnahme am eea
- eea-Bericht „internes Audit“, welcher folgende Mindestinhalte enthalten muss, einzureichen: energie- und klimapolitischer Status (Ergebnisse der Selbstbewertung für alle sechs eea-Maßnahmebereiche), energiepolitisches Arbeitsprogramm und energie- und klimarelevante Kennzahlen.

Eine Förderung zur Unterstützung des KEM setzt voraus, dass der Antragsteller:

für die CO₂-Messtechnik

- die Umsetzung eines KEM (z.B. Teilnahmevereinbarung Landesinitiative Kommunales Energiemanagement bzw. einem Energieeffizienz-Netzwerk der SAENA oder KomEms Zertifizierung) mit kommunalen Liegenschaften deren Wärmeverbrauch mind. 40 Prozent des Gesamtwärmeverbrauchs aller kommunalen Liegenschaften entspricht oder die Teilnahme am eea nachweisen kann

für die automatische Zählerstandserfassung

- die Umsetzung eines KEM mit kommunalen Liegenschaften deren Wärmeverbrauch mind. 40 Prozent des Gesamtwärmeverbrauchs aller kommunalen Liegenschaften entspricht und eine gültige KomEmszertifizierung nachweisen kann